

NZZ am Sonntag

Strafen und Massnahmen Jährlich werden 3 bis 7 Täter verwahrt

Verurteilt ein Schweizer Richter einen Menschen wegen eines Verbrechens, kann er zwischen zwei verschiedenen Kategorien von Sanktionen wählen: Er kann eine Freiheitsstrafe von einer bestimmten Zeitdauer aussprechen - oder eine Massnahme anordnen, deren Dauer unbestimmt ist. Anders als bei der Strafe hängt die Dauer der Massnahme nicht vom Verschulden des Täters ab, sondern vom Zweck, der mit der Massnahme erzielt werden soll.

Bei den Massnahmen gibt es wiederum verschiedene Kategorien. Weist der Verurteilte eine psychische Störung auf, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht, und gilt er als therapierbar, dann kann der Richter eine therapeutische Massnahme verfügen: Während des Freiheitsentzuges wird der Täter therapiert. Ziel ist, ihn so weit zu heilen, dass er nicht mehr rückfällig wird. Spätestens nach fünf Jahren wird er neu beurteilt, und die therapeutische Massnahme wird wenn nötig verlängert.

Besteht bei einem Täter, der eine schwere Tat begangen hat, hingegen eine hohe Rückfallgefahr und keine Aussicht darauf, dass diese durch eine Therapie vermindert wird, kann das Gericht eine Verwahrung aussprechen. Die Verwahrung ist als letztes mögliches Mittel konzipiert, wenn andere Sanktionen versagt haben oder keinen Erfolg

versprechen. Sie dient in erster Linie der Sicherheit: Die Öffentlichkeit soll vor Rückfällen strafrechtlich verurteilter Personen geschützt werden. Die Verwahrung wird auf unbestimmte Zeit ausgesprochen; das bedeutet in den meisten Fällen lebenslang. Allerdings wird einmal jährlich überprüft, ob die Verwahrung noch gerechtfertigt ist.

Bis 2007 wurden Verwahrte nach den Kategorien «Gewohnheitsverbrecher» und «geistig Abnorme» verurteilt. Im Rahmen der Revision des Strafgesetzbuches wurden alle altrechtlichen Verwahrungen überprüft, da nach neuem Recht ein Täter mit einer psychischen Störung nur dann verwahrt werden darf, wenn eine Therapie keinen Erfolg verspricht. Von den 208 als geistig abnorm eingestuft Verwahrten wurden 111 auch nach neuem Recht in Verwahrung belassen.

Seit der Gesetzesänderung werden deutlich weniger Verwahrungen ausgesprochen: So wurden seit 2007 pro Jahr 3 bis 7 Personen neu verwahrt - vorher waren es gut doppelt so viele. Heute befinden sich in der Schweiz insgesamt 145 Verwahrte im Freiheitsentzug, über 97 Prozent sind Männer.

Die Chance auf Entlassung ist für sie gering. Das Bundesgericht hat 2012 die Bedingungen definiert, wann eine ordentliche

Verwahrung aufgehoben werden kann. Es müsse «eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Verurteilte sich in Freiheit bewährt», schreibt das Gericht. Im Vergleich zu allen anderen Sanktionsarten sei die Regelung bei der Verwahrung deutlich strenger: Zweifel sollten zulasten des Betroffenen gehen, und es sei der Beweis der Ungefährlichkeit zu erbringen.

Noch strenger sind die Bedingungen bei der sogenannten lebenslänglichen Verwahrung, die 2008 aufgrund einer Initiative eingeführt wurde. Sie unterscheidet sich von der ordentlichen Verwahrung in erster Linie dadurch, dass sie nur unter sehr engen Voraussetzungen überprüft und aufgehoben werden darf. Bis heute gibt es in der Schweiz nur einen Täter, der rechtskräftig zu einer lebenslangen Verwahrung verurteilt worden ist. (cbb.)